



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und § 7 Abs. 4 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916)

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung vom 24.08.2021 beigefügt.

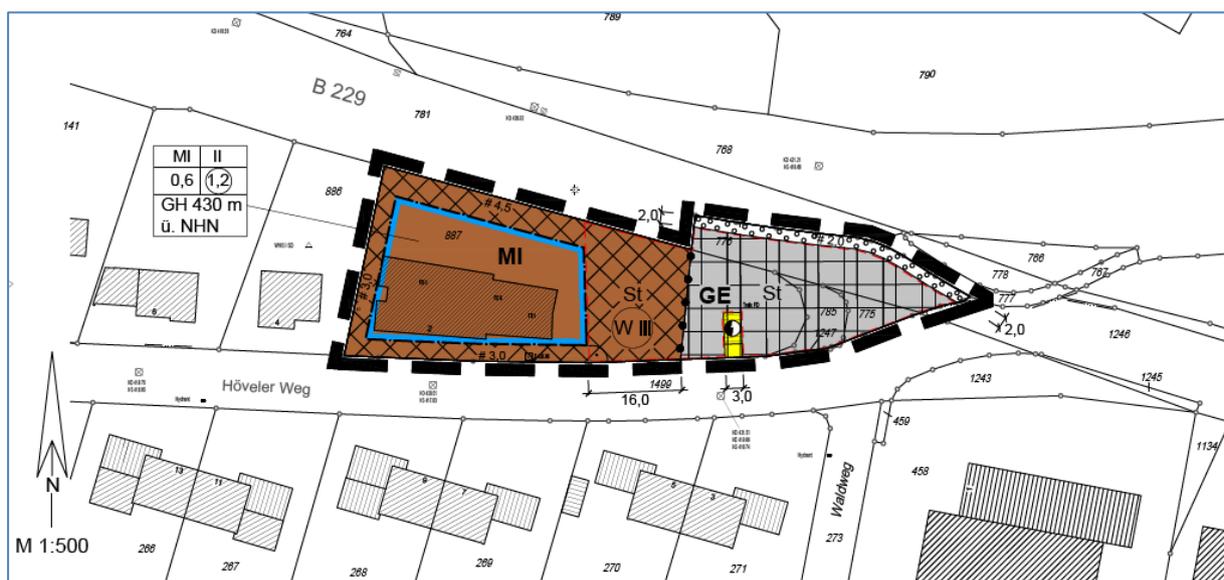
Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines am Höveler Weg ansässigen Bürogebäudes geschaffen.

Der räumliche Bereich liegt zwischen der Remscheider Straße (B 229) und dem Höveler Weg in Höhe der Einmündung des Waldweges in den Höveler Weg.

Planbereich:



Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung, wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung, liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rathaus, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung (Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 16. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 27.12.2021

Der Bürgermeister
Brosch